

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2194

Olten: Änderung Gestaltungsplan „Bornfeld-Erlimatt“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans „Bornfeld-Erlimatt“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Planung „Bornfeld-Erlimatt“ der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 950 vom 3. Juni 2008 genehmigt. In der Planung enthalten ist ein Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, der die Ausdehnung der Baufelder für Wohnbauten und deren räumliche Anordnung festlegt. Zudem regelt er die Gestaltung der Grünflächen und Strassenräume. Mit der vorliegenden Änderung des Gestaltungsplans „Bornfeld-Erlimatt“ mit Sonderbauvorschriften wird im östlichen Bereich des Perimeters ein neues Baufeld für eine bivalente Heizzentrale (Holzpellet und Erd-/Biogas) ausgeschieden. Die Sonderbauvorschriften werden entsprechend angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Juli 2010 bis zum 23. August 2010. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, auf die der Stadtrat nicht eintrat. Der Stadtrat genehmigte die Änderung des Gestaltungsplans „Bornfeld-Erlimatt“ mit Sonderbauvorschriften am 6. September 2010. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans „Bornfeld-Erlimatt“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.

- 3.4 Die Änderung des Gestaltungsplans steht auch im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG: BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten, mit 7 gen. Pläne (später) (Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion der Stadt Olten, 4600 Olten

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Bornfeld-Erlimatt“ mit Sonderbauvorschriften)